

GartenWerkStadt Halle e.V.

Satzung

*Vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 12.01.2014 beschlossen,
Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 20.01.2015.
Aktuelle Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2018.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen GartenWerkStadt Halle e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Halle an der Saale.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, in Halle und Umland Nachhaltigkeit im Rahmen von gärtnerischer Arbeit erfahrbar zu machen und zu fördern. Dies geschieht vor allem durch ökologischen Anbau von Pflanzen und damit verbundenen Bildungs- und Veranstaltungsangeboten. Dazu gehört auch die dauerhafte Nutzung von Flächen und die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen. Der Verein realisiert damit speziell folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a) Natur und Umweltschutz
 - b) Bildung, Kinder- und Jugendhilfe
 - c) Förderung von ehrenamtlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Die Mittel und Maßnahmen die dem Verein zum Erreichen dieses Vereinszweckes dienen, sind:
 - a) ökologischer Anbau von Nutzpflanzen
 - b) naturnahe Gestaltung von Flächen und Förderung der Artenvielfalt sowie biologischer Kreisläufe nach Vorbild der Permakultur und des Waldgartenprinzips
 - c) Seminare, Workshops, naturpädagogische Projekte, sozialpädagogische Angebote und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ebenso die oben genannten Ziele und Zwecke verfolgen
 - e) gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich den Vereinszielen verpflichtet sieht.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bzw. mit Auflösung der juristischen Körperschaft.

(4) Für die Austrittserklärung gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt durch einfache Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Ausschlussgründe sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins, sowie die Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrags nach vorheriger Aufforderung. Die Ausschlussentscheidung ist dem Auszuschließenden mindestens 8 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Verein kann auch Mitglieder durch Arbeitsvertrag beschäftigen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragordnung, welche die von den Mitgliedern erhobenen Geldbeträge regelt. Die Höhe und Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung werden darin festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen sind offen zugänglich und finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch Email oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Email oder Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zu einer einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind mit Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft deren Zwecke und Ziele denen der Vereinssatzung des aufzulösenden Vereins entsprechen und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung wird durch den Vorstand getroffen.